

**Beiblatt 1 zum Merkblatt für die Prüfung
von Kunststoffschweißern
Prüfgruppen I und II****Kunststoff
003
Beiblatt 1
07.2009****1 Geltungsbereich**

Dieses Beiblatt regelt die zu erfüllenden Voraussetzungen und durchzuführenden Maßnahmen bei Inanspruchnahme der verlängerten Geltungsdauer der Prüfung entsprechend VdTÜV-Merkblatt „Kunststoff 003“ Abschnitt 5.1.

2 Voraussetzungen**2.1 Schweißaufsicht**

Die Schweißaufsicht muss von einem dem Betrieb ständig angehörenden, i.d.R. festgestellten Fachmann für Kunststoffschweißen nach Richtlinie DVS 2213 vorgenommen werden.

Die Schweißaufsicht darf die planmäßige Überwachung nur bei betriebseigenen Schweißern vornehmen.

Seitens der betrieblichen Organisation muss sichergestellt sein, dass die Schweißaufsicht die notwendigen Befugnisse hat, die im Rahmen der fertigungsbetriebsseitigen Eigenüberwachung vorgeschriebenen qualitätssichernden Maßnahmen durchzuführen bzw. deren Durchführung zu überwachen.

Die Ausbildung zum Fachmann für Kunststoffschweißen sowie die Stellung im Betrieb ist der anerkannten Prüfstelle für Kunststoffschweißer schriftlich nachzuweisen.

2.2 Prüfeinrichtungen

Die im Rahmen der planmäßigen Überwachung durchzuführenden zerstörenden Prüfungen an Schweißnahtproben sind mit Prüfeinrichtungen, welche die Anforderungen nach DIN EN ISO/IEC 17025 (Kalibrierung, Normalklima) erfüllen, durchzuführen.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen, ebenso wie die Qualifikation des Prüfpersonals, sind der anerkannten Prüfstelle für Kunststoffschweißer nachzuweisen, die die Erfüllung der Voraussetzungen bestätigen muss.

Die zerstörende Prüfung sowie die Auswertung der Ergebnisse müssen von der Schweißaufsicht nach DVS 2213 selbst oder von einem dafür akkreditierten Prüflabor nach DIN EN ISO/IEC 17025 oder von einer vom DVS bzw. VdTÜV dafür anerkannten Prüfstelle durchgeführt werden.

3 Maßnahmen

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen müssen im Voraus mit der betreffenden anerkannten Prüfstelle abgestimmt werden, die dann die genaue Vorgehensweise festlegt.

Unter der Verantwortung der Schweißaufsicht sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Mindestens halbjährliche Herstellung von Probeschweißungen oder Entnahme von Nahtabschnitten aus den vom Schweißer hergestellten Nähten zu einem für den Schweißer unvorhergesehenen Zeitpunkt entsprechend den zur Verlängerung anstehenden Prüf- und Untergruppen.